

BGer 8C_1/2025 vom 8. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_1_2025

FR: TF 8C_1/2025 du 8 janvier 2025

IT: TF 8C_1/2025 del 8 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies bedingt bei angefochtenen Nichteintretensverfügungen praxisgemäss eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichteintretensgründen (BGE 123 V 335).

E. 2

Die Vorinstanz trat in der angefochtenen Verfügung vom 4. November 2024 auf die gegen den Beschluss des Bezirksrats Zürich vom 26. September 2024 gerichtete Beschwerde wegen mangelhafter Anträge und Begründung nicht ein. Der Bezirksrat seinerseits war im besagten Beschluss auf den gegen den Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 28. September 2023 erhobenen Rekurs nicht eingetreten. In diesem Entscheid hatte es die Beschwerdegegnerin abgelehnt, die Ausbildungskosten für den Sohn des Beschwerdeführers zu übernehmen.

E. 3

Inwiefern das vorinstanzliche Nichteintreten rechtsfehlerhaft sein soll, legt der Beschwerdeführer nicht ansatzweise dar. Allein an der Forderung der Kostenübernahme festzuhalten, zielt nach dem Gesagten an der Sache vorbei.

E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG kann ausnahmsweise nochmals (bereits so: Urteil 8C_797/2019 vom 8. Januar 2020) auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden. Indessen darf der Beschwerdeführer bei gleichbleibenden künftigen Eingaben nicht mehr mit dieser Rechtswohlthat rechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.